

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Umsetzung von Energiesparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin  
als Beitrag zur Energieversorgungssicherheit – Maßnahmenkatalog**



Der Senat von Berlin  
WiEnBe -III A 3-  
9013(913) - 8431

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-  
des Senats von Berlin

über Umsetzung von Energiesparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung im  
Land Berlin als Beitrag zur Energieversorgungssicherheit – Maßnahmenkatalog

-----

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung  
vor:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 einen neugefassten  
Maßnahmenkatalog zur Einsparung von Energie in den Liegenschaften der  
öffentlichen Verwaltung einschließlich nachgeordneter Behörden und  
Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts beschlossen. Die  
Maßnahmen sollen eine Einsparung von mindestens 10 Prozent des  
Gesamtenergiebedarfs der öffentlichen Verwaltung als Beitrag zur Sicherstellung  
der Energieversorgung bewirken. Die Neufassung nimmt die Vorgaben der von  
der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung  
über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungs-  
maßnahmenverordnung – EnSikuMaV) auf. Der Maßnahmenkatalog ist als Anlage  
beigefügt.

A. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

§ 10 Nr. 7 sowie 23 GO Sen, § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 GGO II.

B. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von den vorgeschlagenen Maßnahmen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Umsetzung der Einsparmaßnahmen führt zu einer nennenswerten Einsparung von Emissionen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

- **Die mit dem Maßnahmenpaket ergriffenen Energieeinsparungen dämpfen die aufgrund steigender Energiepreise zu erwartende Haushaltsbelastung.**

Die vorliegenden Anpassungen gehen mit einer Verschärfung der bisherigen Maßnahmen einher. Dies gilt insbesondere für die weitere Absenkung der Raumtemperaturen, die zu einer weiteren nennenswerten Verringerung des Energieverbrauchs führen können. Demgegenüber dürfte die für KRITIS-Einrichtungen mit 24/7-Betrieb nun allgemein vorgesehene Ausnahme von den Nacht- und Wochenendausenkungen der Raumtemperatur angesichts der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eher klarstellende Wirkung und damit keine nennenswerten Auswirkungen haben. Gleiches gilt für weitere Anpassungen mit primär klarstellendem Charakter.

Die voraussichtlichen Einsparungen durch die Änderungen können - ebenso wie die grundsätzliche Wirkung der vom Senat beschlossenen Maßnahmen - aktuell noch nicht beziffert werden.

- **Nutzung von Haushaltsmitteln für kurzfristige Energieeffizienzmaßnahmen:**

Die dargestellten Maßnahmen sind weiterhin vorrangig aus vorhandenen Mitteln zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, die Umsetzung erfolgt durch eine kurzfristige Verlagerung von Aufgaben vorhandener Dienstkräfte

Berlin, den 27.09.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Stephan Schwarz

.....

Senator für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

**Anlage „Maßnahmenkatalog“**

a) Begrenzung der Raumtemperatur und Abschaltung der Warmwasserbereitung in den Gebäuden der Verwaltung, in Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen, Hochschulen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts nach den Vorgaben der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV), die insoweit zugleich die Mindesttemperatur bilden, im Übrigen laut Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geltenden Soll-Werte.

(1) Begrenzung der Raumtemperaturen

- Danach sind Büros bei Ausübung körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit auf höchstens 19° Celsius zu beheizen. Für andere Arbeitsräume gelten abgestuft nach Art der Tätigkeit niedrigere Werte (§ 6 EnSikuMaV). Die Begrenzung für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen gilt nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.
- In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (§ 5 EnSikuMaV). Ausnahmen hiervor gelten nach der genannten Vorschrift bei Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz der dort installierten Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist oder in denen die Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten zu Schäden oder zu einem Mehrverbrauch an Brennstoff führt.
- Ausnahmen gelten nach den beiden vorgenannten Vorschriften
  - für medizinische Einrichtungen (einschließlich der gesamten Charité, soweit sie Bestandteile des überwiegenden Medizinbetriebes mit wissenschaftlichen Einheiten unter einem Dach untrennbar vereint),
  - für naturwissenschaftliche und technische Labore in Hochschulen, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und in weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen aus Gründen der angestrebten Forschungs- bzw. Untersuchungsergebnisse geboten sind,
  - für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten, für Räume in Justizvollzugsanstalten, die dem Aufenthalt von Gefangenen oder Untergebrachten dienen oder in denen aus sonstigen Gründen deren besonderer Situation Rechnung zu tragen ist, sowie für weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

(2) Abschaltung der Warmwasserbereitung

- Ausgenommen von der Abschaltung der Warmwasserbereitung sind die Duschen/ Waschräume von Sport- und Schwimmhallen sowie von Sportstadien und Sportplätzen, Einrichtungen mit längerfristigem Aufenthalt von Personen wie Frauenhäusern, Hospizen, Studierendenwohnheimen und Justizvollzugsanstalten, und Dienststellen von Polizei und Feuerwehr sowie anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die sich im 24/7-Betrieb befinden. Ausgenommen sind weiter Warmwasserbereiter in Kaffee- und Teeküchen und vergleichbaren Einrichtungen.

### (3) Nacht- und Wochenendabsenkung

- In allen Liegenschaften wird zudem eine mögliche Nacht- sowie Wochenendabsenkung geprüft und soweit möglich umgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen von Polizei und Feuerwehr sowie anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die sich im 24/7-Betrieb befinden.

### (4) Ausnahmen für bestimmte Einrichtungen

- Ausgenommen von den Maßnahmen nach (2) und (3) sind Mensen, Sonderpädagogische Förderzentren, Räume, die für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen genutzt werden (Horte), Kitas, Grundschulen und ähnliche Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Kindern bis zum Grundschulalter oder von Personen mit besonderem Förderbedarf dienen. Ausgenommen ist ferner das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und Justizvollzugsanstalten.

Für Trinkwassererwärmungsanlagen gelten die hier und unter (2) genannten Ausnahmen nicht, wenn die Abschaltung oder Temperaturbeschränkung nach § 7 EnSikuMaV vorgeschrieben ist.

- Ausgenommen von der Maßnahme nach (3) sind zudem die gesetzlich dem Kulturgutschutz verpflichteten Einrichtungen, die Sammlungsgut, Archivalien und schriftliches Kulturgut beherbergen.
- Der Senat wird sich hinsichtlich dieser Änderungen mit dem Hauptpersonalrat austauschen.

Eine Absenkung der Temperatur in sämtlichen Gebäuden der Verwaltung, und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen, Hochschulen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts ist ein elementarer Baustein, um die Einsparziele umzusetzen, insbesondere ab Beginn der Heizperiode. Durch die Absenkung der Raumtemperatur von bereits 1° Celsius können bis zu 6 % des Wärmeenergieverbrauchs und allgemein die Energieintensivität in den Liegenschaften reduziert werden. Die Maßnahme ist laut der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH kurzfristig umsetzbar, durch den dezentralen Einsatz von Thermostaten an Heizkörpern und/

oder zentral, durch die Regelung der Vorlauftemperatur in den jeweiligen Gebäuden. Behördliches Gesundheitsmanagement soll möglichst erhalten bleiben.

Die Senatsverwaltungen haben durch entsprechende Verfügungen und Dienstweisungen sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude ist dies durch die Hausleitungen bzw. zentrale Dienste entsprechend festzulegen. Die Bezirke werden gebeten, in ihren Verantwortungsgebieten wirkungsgleiche Maßnahmen zu erlassen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Wichtigkeit und verfassungsrechtliche Dimension des Schulbetriebs und im Speziellen des Recht auf schulische Bildung hervorgehoben. Ebenso gilt dies für Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Sinne der Beschlussfassung der KMK vom 1. September 2022. Der Präsenzbetrieb der Schulen und Hochschulen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Hauptpersonalrat wird in die Umsetzung der landesweiten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit von der jeweils fachlich verantwortlichen Senatsverwaltung eingebunden. Der Senat ist sich bewusst, dass eine erfolgreiche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sensibilisierung aller Beschäftigten nur in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat erfolgen können.

- b) Es wird beschlossen, dass im Zuge der Wartung von Heizungsanlagen in sämtlichen Liegenschaften der öffentlichen Hand die Betriebszeiten der Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst, geprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ferner wird beschlossen, dass in diesem Rahmen zeitnah mit einem hydraulischen Abgleich in den Heizungsanlagen der Liegenschaften begonnen werden muss.

Zur kurzfristigen Senkung des Energiebedarfs öffentlicher Liegenschaften der Bezirke, der Hauptverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen ist die zügige Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energieversorgungsanlagen in den Gebäuden und die Gebäudetechnik notwendig. Hierzu gehören nicht-investive Maßnahmen, wie z.B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und einfache Prozessoptimierungen, genauso wie gering- und mittel-investive Maßnahmen, wie der Einbau moderner Regler, Austausch von Beleuchtung, Isolation von Rohren, Austausch veralteter Pumpen. Den Bezirken, der BIM sowie den zentralen Dienststellen der Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden ist in der Regel bekannt, in welchen Gebäuden Potentiale für die angestrebten schnelle Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten die Wartung der Heizungsanlage zeitnah vorzunehmen. Hierzu wird

die Senatsverwaltung für Finanzen beauftragt die Berliner Immobilienmanagement GmbH mit dieser Tätigkeit schnellstmöglich zu beauftragen.

Die Bezirke werden ebenfalls gebeten die entsprechenden Vorbereitungen durchzuführen, sodass eine zügige Durchführung der Maßnahmen erfolgen kann.

Der Senat weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, Vereinfachungen in Vergabeverfahren zu nutzen. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.04.2022 entsprechende Möglichkeiten erläutert. Daher ist im Rahmen entsprechender Beschaffungen zu prüfen, inwieweit diese im Zusammenhang mit der drohenden Gasmangellage stehen und dazu beitragen den Energiebedarf zu senken. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

- c) Es wird beschlossen, die Beleuchtung in sämtlichen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts zügig auf LED-Beleuchtung umzustellen. Ferner wird beschlossen, den Stromverbrauch durch spezifische Maßnahmen wie die Reduzierung der Flurbeleuchtung und Abschaltung nicht zwingend dienstlich erforderlicher Geräte zu verringern.

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten mit Hilfe der durch den Senat zur Verfügung gestellten zusätzlichen Finanzmittel die Umstellung auf LED-Beleuchtung zügig umzusetzen.

Die hierdurch zu erzielenden Stromeinsparungen helfen mittelbar zu weiteren Einsparungen im Bereich Gas. Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung lag im Jahr 2021 in Deutschland bei 12,6 Prozent. Durch Einsparung von Strom kann dieser Anteil entsprechend gesenkt werden.

Hierzu gehört auch, dass innerhalb der Verwaltungen ein Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass auch Stromeinsparungen erforderlich sind. Die Verwaltungen überprüfen die Möglichkeit durch Dienstanweisung die Verwendung eigener privater elektronischer Geräte ohne produktiven Betrieb in Büros abzuschalten. Dienstanweisungen sollten die Beschäftigten insbesondere zur Nutzung von elektronischen Gemeinschaftsgegenständen anhalten, sodass die individuelle Verwendung von Privatgeräten nicht mehr erforderlich ist.

- d) Abschaltung der Außenbeleuchtung und der Anstrahlung öffentlicher Gebäude und Baudenkmäler – soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist.

Eine Ausschaltung der Außenbeleuchtung und Anstrahlung ist kurzfristig umsetzbar. Die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen werden beauftragt,

die Maßnahme in Abstimmung mit den jeweiligen Gebäude-verwaltern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen. Die Bezirke werden gebeten, in ihrem Verantwortungsbereich ebenso zu handeln. Auf die Anforderungen und Ausnahmen von § 8 EnSikuMaV wird ergänzend verwiesen. Von den Ausnahmen will der Senat im Bereich der öffentlichen Hand keinen Gebrauch machen, sofern die Beleuchtung nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Objekte mit einer Gefährdungseinstufung wie z.B. das Jüdische Museum sind danach von den Maßnahmen ausgenommen.

Bei den bisher durch die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in Auftrag gegebene Abschaltung Gebäuden lässt sich eine jährliche Einsparung von ca. 150.000 bis zu 200.000 kWh realisieren. Die Maßnahme hat eine deutliche Signalwirkung an die Bürgerinnen und Bürger Berlins. Durch die Einsparung von Strom kann die Verstromung von Gas reduziert werden, was eine direkte Einsparung von Gas zur Folge hat, die für die Einspeicherung erforderlich ist.

Entsprechend appelliert der Senat, dass private Lichterfeste oder die winterliche/ weihnachtliche Beleuchtung zeitlich und räumlich so reduziert werden, dass nennenswerte Einsparungen erreicht werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird sich hierzu mit den relevanten Branchen abstimmen.

- e) Zügige sukzessive Umrüstung der gasbetriebenen Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen, soweit umsetzbar

Gasbetriebene Straßenbeleuchtung wird kurzfristig beschleunigt auf LED-Lampen umgerüstet. Die Energieeinsparungsbilanz zwischen Gas und Strom beträgt bei Verwendung einer LED-Beleuchtung ca. 95 %. Bei einem Einsatz von günstigen Beleuchtungsanlagen, mit Ausnahme von Leuchten, die von Denkmalschutzbelangen berührt sind, sind durch reduzierte Kosten je Standort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mehr Umrüstungen möglich. Aus diesem Grund wird eine Standardreduzierung der Leuchtmittel bei der Umrüstung umgesetzt. Der Umbau der durchgängig betriebenen Gasbeleuchtung (sog. „Dauerbrenner“) hat dabei besonderen Vorrang.

Eine Reduzierung der Beleuchtung nach 22:00 Uhr kommt nach Auffassung des Senats in und um Sportstätten in Betracht, die Schließzeiten über Nacht haben. Nach sorgfältiger Prüfung von Sicherheitsaspekten durch die Grünflächenämter der Bezirke bzw. der Grün Berlin GmbH kann nach Abstimmung mit der Polizei auch eine Reduzierung der Beleuchtung in Grünanlagen in Betracht kommen, die nicht regelmäßig zur Zurücklegung notwendiger Wegstrecken genutzt werden.

- f) Es wird eine Absenkung der Raumtemperatur in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden auf 17° Celsius beschlossen.

Eine Absenkung der Raumtemperatur ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar und mit den Regelungen der ASR im Einklang. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat ist sich über die potentiellen Belastungen der Vereine und Sporttreibenden bewusst. Er wird versuchen, die Auswirkungen für diese Bereiche auf einem Minimum zu halten. Sport und körperliche Betätigung in jeglicher Form zu ermöglichen, ist ein wichtiger Aspekt der Leistungsverwaltung.

Da insbesondere für beispielsweise therapeutische Sportangebote höhere Raumtemperaturen zwingend erforderlich sein können, ist die 17° Celsius-Vorgabe als Richtwert zu sehen, den es gilt, nur im begründeten Fall zu überschreiten.

Die Gebäudetemperatur sollte ein Niveau von 15° Celsius nicht unterschreiten, es ist jedoch für jedes Gebäude eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nur, soweit nicht §§ 5 und 6 EnSikuMaV strengere Vorgaben bezüglich der Beheizung von Gemeinschaftsflächen und Arbeitsräumen enthalten.

- g) Zu Beginn der Heizperiode wird eine Reduzierung auf die geringsten individuell zu prüfenden Vorlauftemperaturen der Warmwasserbereitung in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden gewährleistet.

Die Abschaltung der Warmwasserbereitung für Waschbecken in Sport- und Turnanlagen sowie in Sportplatzhäusern ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Vorkehrungen gegen den Befall von Legionellen sowie gegen eventuelle Folgeschäden bei Pumpen und anderen technischen Geräten vorzubeugen.

- h) Absenkung der Wassertemperaturen in Schwimmbädern auf maximal 26° Celsius (Schwimmbecken für den Leistungs- und Rehasport sowie Babyschwimmen müssen ggf. von der Temperaturvorgabe abweichen). Temperierte Außenbecken werden abgeschaltet und ggf. zusätzlich Freibäder unbeheizt bis zum Saisonende weiter betrieben. Eine komplette Schließung ist aufgrund der Daseinsvorsorgerelevanz, insbesondere für den Schulschwimmunterricht zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Die Maßnahme ist in Hallen- und Freibädern der Berliner Bäderbetriebe AöR bereits teilweise umgesetzt. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wird beauftragt, die weitere Umsetzung sicherzustellen. Eine Schließ-

ßung der Bäder ist aufgrund ihres Bestandteils der Daseinsvorsorge zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Insbesondere das Erlernen des Schwimmens und der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler sind von elementarer Bedeutung, um die Schwimmfähigkeit langfristig abzusichern. Der Sachverhalt ist im Falle des Eintretens einer Gasmangellage erneut zu bewerten.

- i) Der Senat beschließt ferner die folgenden Maßnahmen durch die jeweiligen Verwaltungen überprüfen zu lassen:

Bevorstehende oder geplante Sanierungen von Heizungsanlagen sollten zügig und mit Blick auf eine mögliche Gasmangellage realisiert werden. Hierbei sind auch die landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften adressiert, die einen erheblichen Teil der Wohnungen in Berlin betreuen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird beauftragt, die Zielbilder der landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften entsprechend zu schärfen.

Darüber hinaus prüft jede Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob Raumlufttechnische-Anlagen (RLT-Anlagen) ohne Abstriche beim Infektionsschutz effizienter gesteuert werden können, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und Luftmengen. Insbesondere sollten hierbei die Laufzeit und die Luftmengen analysiert werden. Auch die Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten und die ggf. bisher vorgesehene Beschaffung weiterer Geräte sollen kritisch geprüft werden. Dem Senat ist bewusst, dass es insbesondere in Schulen zu Interessenkonflikten kommen kann. Der Schulunterricht muss gewährleistet bleiben.

Sämtliche Verwaltungen werden Nutzerprogramme zur Einsparung von Energie unter Berücksichtigung und Intensivierung der Maßnahmen der CO<sub>2</sub>-neutralen Verwaltung unter Federführung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ausweiten und Nutzerinnen und Nutzern für Einsparmaßnahmen weiter sensibilisieren.

- j) Beschleunigung des Sanierungsfahrplans:

Um den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude des Landes Berlin nachhaltig zu senken und insbesondere die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, ist eine umfassende Sanierung des Gebäude- und Anlagenbestandes erforderlich. Als strategisches Instrument zur Planung dieser Gebäudesanierung dient den Bezirken und der BIM GmbH (für die Gebäude des SILB) der gemäß § 9 EWG Bln zu erstellende Sanierungsfahrplan. Eine beschleunigte Umsetzung dieses Sanierungsfahrplanes unterstützt die Bemühungen des Senats zur perspektivischen Abkehr von fossilen Energieträgern und bewirkt in diesem Zusammenhang eine zunehmende Dämpfung des aktuell drastischen Energiekostenanstiegs. Die kontinuierliche Bereitstellung entsprechender Mittel im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten künftiger Haushalte für die beschleunigte Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist somit vor dem Hintergrund

der damit erzielbaren Energieverbrauchsreduzierung und der Erhöhung der zukünftigen Versorgungssicherheit dringend geboten. Zudem wird damit ein relevanter Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin geleistet.